

Corona-Regeln ab 19. März 2022

Übergangsregelung bis 2. April 2022:

Das bisherige Stufensystem in der Corona-Verordnung (Basis-, Warn- und Alarmstufe) entfällt. Ebenso entfallen die **Kontaktbeschränkungen** und **Kapazitätsbeschränkungen** bei Veranstaltungen.

In Innenbereichen und im öffentlichen Nahverkehr gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Im Luftverkehr und im öffentlichen Personenfernverkehr gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-** oder **medizinischen Gesichtsmaske**. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Es gilt weiterhin die **Test(nachweis)pflicht**, das heißt:

- **3G** bei öffentlichen Veranstaltungen, beim Betrieb von Kultur-, Freizeit- und sonstigen Einrichtungen, bei Messen und Ausstellungen, bei Angeboten außerschulischer und beruflicher Bildung, in der Gastronomie und Beherbergung sowie bei körpernahen Dienstleistungen usw.
- **2G+**, also 2G mit zusätzlichem Test, in Diskotheken und Clubs

Die Regeln betreffend der Pflichten zur **Erstellung von Hygienekonzepten** bleiben bestehen (z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen und in Diskotheken und Clubs).

Die **Maskenpflicht und Testpflicht** an Kitas, Schulen (2 mal pro Woche), Krankenhäusern oder in Pflegeeinrichtungen wird fortgeführt. Die **allgemeine Abstandsempfehlung** von 1,5 Metern bleibt erhalten.

Definitionen und Ausnahmen:



Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen.

Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes regelt die Maskenpflicht am Arbeitsplatz.

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
- » In geschlossenen Räumen sowie in Fahrzeugen im öffentlichen Personenverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt gilt die FFP2-Maskenpflicht.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.



3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.[°]
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.[°]
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule[°] – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien.^{°/°°}
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.^{°/°°}
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{°/°°}
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt.^{°/°°}

[°]Gilt nicht für Dampfbäder, Warmluft-räume, Saunen, Clubs und Diskotheken

^{°°}Negativer Antigen-Test erforderlich



Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen mit negativem Schnell- oder PCR-Test.

Es gelten keine Ausnahmen für geboosterte, geimpfte und genesene Personen.

Legende



Hygienekonzept



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft,
getestet oder genesen



Nachweislich geimpft
oder genesen



Nachweislich geimpft/
genesen und getestet

Lebensbereich	Schutzmaßnahme
 <p>Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.; gilt auch bei Treffen in gastronomischen Betrieben)</p>	keine Beschränkungen
 <p>Sport in Sportstätten und Sportanlagen keine Maskenpflicht während der Sportausübung</p>  	
 <p>Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzerte, Messen, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereins- feiern, Veranstaltungen der Breitenkultur, Stadt- und Volksfeste)</p>  	
 <p>Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten)° Abholung bestellter Medien unbeschränkt</p>  	

Lebensbereich	Schutzmaßnahme
 <p>Religiöse Veranstaltungen</p>  	keine Beschränkungen
 <p>Beherbergung</p>  	 <p>Erneuter Test alle 3 Tage</p>
 <p>(Hotel-)Gastronomie, Vergnügungstätten; Mensen und Cafeterien (für externe Personen)</p>  	
 <p>Öffentliche Verkehrsmittel</p> 	<p>FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Nahverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt; Im Flug- und Fernverkehr gilt zudem die Möglichkeit zum Tragen einer medizinischen Maske.</p>
 <p>Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)</p>  	 <p>2G-Regel für Dampfbäder, Warmlufträume etc.</p>
 <p>Prostitutionsstätten</p>  	

Lebensbereich	Schutzmaßnahme
 Touristische Verkehre  	
 Körpernahe Dienstleitungen  	
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)  	
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)  	 Bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage
 Diskotheiken, Clubs, clubähnliche Lokale und Veranstaltungen (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)  	 Keine Maskenpflicht auf der Tanzfläche

Grundsätzlich gilt



Abstand halten



Hygieneregeln
beachten



Medizinische
oder FFP2-Maske
tragen



Corona-Warn-App
benutzen



Regelmäßig
lüften